

Stadtamt



Rottenmann

8786 Rottenmann – Rathaus
Tel. 03614 / 2411- 25, Fax 03614 / 2411- 58
E-Mail: rathaus@rottenmann.at

Gewerbeförderung für die Verbesserung der Fremdenzimmerqualität und Erweiterung des Fremdenzimmerangebotes in bestehenden Objekten bzw. Betrieben (KOMFORTZIMMERAKTION)

Über Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rottenmann vom 20. Oktober 2008 werden hierzu nachfolgende

RICHTLINIEN

beschlossen:

1. Förderungsziel

Diese Förderungsaktion soll bestehenden Betrieben des Gastgewerbes allfällige Investitionen

- a) zur Erhöhung des Standards, der sanitären Einrichtungen von Fremdenzimmern und
- b) der Erweiterung des Fremdenzimmerangebotes durch den Einbau und die Einrichtung von Fremdenzimmern in Komfortzimmersausstattung in bestehenden Objekten bzw. Betrieben

erleichtern.

2. Förderungswerber

Als Förderungswerber können Inhaber von Gewerbebetrieben auftreten, die im Gemeindegebiet von Rottenmann über eine Konzession nach der Gewerbeordnung verfügen.

3. Förderungsvorhaben

Auf dem Sektor Gäste- bzw. Fremdenzimmer werden Investitionen (gemäß den Mindestkriterien des Fachverbands Hotellerie der WKO – 3 Sterne-Kategorie) gefördert.

4. Ausmaß der Förderung

- a) Voraussetzung für eine Komfortzimmerförderung ist, daß für die gegenständlichen Zimmer gemäß Stmk. Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz 1980 idgF. an die Stadtgemeinde Rottenmann Nächtigungsabgabe entrichtet wird.
- b) Die Förderung der in Pkt. 3) angeführten Investitionen erfolgt durch einmalige, nicht rückzahlbare Zuwendungen aus den Mitteln der Gewerbeförderung der Stadtgemeinde Rottenmann.
- c) Die einmalige Zuwendung beträgt:

für die Investitionen pro Gästezimmer gemäß Pkt. 3)

€ 500,00.

5. Mindeststandard

Die Mindeststandards müssen den Kriterien, festgelegt vom Fachverband Hotellerie der WKO (3-Sterne-Kategorie), entsprechen.

6. Verfahren

- a) Entsprechende Anträge sind beim Stadtamt Rottenmann, Sekretariat, einzubringen. Diese werden vom Stadtamt auf das Zutreffen der formalen Voraussetzung überprüft.
- b) Nach Fertigstellung des Vorhabens ist vom Stadtamt eine Überprüfung in Hinblick auf den von den Investitionen und Einhaltung der Richtlinien durchzuführen und dem Stadtrat zu berichten. Vom Stadtrat wird die Höhe der Förderung festgelegt.
- c) Die erhaltene Zuwendung ist rückzuzahlen, wenn
 - ca) die geförderten Fremdenzimmer nicht mindestens 5 Jahre als Fremdenzimmer im Sinne des Stmk. Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes 1980, idgF. verwendet werden, und dafür Nächtigungsabgaben abgeführt werden,
 - cb) vorgesehene Bindungen oder Auflagen nicht erfüllt wurden;
 - cc) der Gastgewerbebetrieb nicht mehr weitergeführt wird oder die gewerberechtlichen Voraussetzungen zu dessen Führung wegfallen, sofern dies innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Durchführung der Investitionen.
- d) Für Sonderprojekte steht es dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann frei, im Einzelfall eine von diesen Richtlinien abweichende Regelung zu treffen.

7. Durchführung der Richtlinien

Der Stadtrat wird vom Gemeinderat ausdrücklich ermächtigt, diese in der Gemeinderatssitzung am 20. Oktober 2008 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Diese Richtlinien treten mit dem Tag des heutigen Gemeinderatsbeschlusses in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Ludwig Kopf
Bürgermeister

